Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 29.11.2007

Ansprüche 3: Ansprüche aus unerlaubter Handlung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Die beiden kleinen Generalklauseln neben § 823 Abs. 1 BGB
 - § 823 Abs. 2 BGB
 - -§ 826 BGB
- Weitere Haftungstatbestände
- Die Haftung für Gehilfen nach § 831 BGB
 - Wird am Montag nachgetragen!

rof Dr T Rüfner

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Fälle

- T verursacht durch verkehrswidriges Überholen einen Zusammenstoß auf der B 49. Wie durch ein Wunder kommt niemand zu Schaden. Es entsteht jedoch ein Stau, der u.a dazu führt, dass O zu spät zum Flughafen kommt, wodurch sein Ticket nach Rio (Wert: € 1.200) verfällt.
- 2. K entdeckt im Laden des V ein Abendkleid, das sie gern erwerben möchte. Sie teilt dies V mit. Dieser erklärt jedoch, das Kleid sei bereits an X verkauft. K redet dennoch so lange auf V ein, bis dieser bereit ist, das Kleid K zu überlassen. K zahlt dafür € 2.000,- (das doppelte des Auszeichnungspreises) und verspricht V, ihn von allen Schadensersatzansprüchen der X freizustellen.

Prof. Dr. T. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Fall 1: Lösung

- Anspruch O → T aus § 823 Abs. 2 BGB?
 - Schutzgesetz?
 - § 5 Abs. 2 StVO: (2) "Überholen darf nur, wer übersehen kann, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt".
 - Nach der Rspr. schützt die StVO nicht vor Verkehrsverzögerungen (vgl. BGH VersR 1977, 965).
 - → Kein Anspruch des O!

Prof. Dr. T. Rüfner

4

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Fall 2: Lösung (I)

- Anspruch X → K aus § 823 Abs. 1
 BGB
 - Kein Eigentum der X, also keine Eigentumsverletzung!
- Anspruch X → K aus § 823 Abs. 2
 BGB
 - Kein einschlägiges Schutzgesetz ersichtlich!

Prof. Dr. T. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Fall 2: Lösung (II)

- Anspruch X → K aus § 826 BGB
 - Schädigung der X? Ja: Xs Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB wird vereitelt.
 - Vorsatz der K? Ja.
 - Sittenwidrigkeit? Ja: Man darf von fremdem Vertragsbruch profitieren, aber nicht zum Vertragsbruch verleiten.
 - Schaden: Naturalrestitution nach § 249
 Abs. 1 BGB durch Herausgabe des Kleides möglich.

rof. Dr. T. Rüfner

6

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Fall 2: Lösung (III)

- Anspruch K \rightarrow V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - Erlangt: Kaufpreis von € 2.000,-
 - Durch Leistung der K +
 - Ohne Rechtsgrund? Möglicher Rechtsgrund: Kaufvertrag zwischen K und V. Aber: Dieser Kaufvertrag ist nach § 138 BGB nichtig, weil er auf der Verleitung des V zum Vertragsbruch beruht.
 - Aber: Ausschluss des Anspruchs nach § 817 S. 2 BGB.
 - → Anspruch auf Rückzahlung von € 2.000,besteht nicht.

Prof. Dr. T. Rüfne

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB

- (1.) Verletzung (2.) eines Schutzgesetzes
 Z.B. Strafgesetze zum Schutz des Vermögens (§§ 263, 266 StGB), öffentlich-rechtliche Normen etc.
- Rechtwidrigkeit
 - Folgt regelmäßig aus dem Gesetzesverstoß, wenn keine Rechtfertigungsgründe eingreifen.
- Evtl. Verschuldensprüfung nach § 823 Abs. 2 S. 2 BGB
- → Bei Normen des StGB gehören Rechtswidrigkeit und Verschulden bereits in den Tatbestand des Schutzgesetzes und brauchen nicht noch einmal erörtert zu werden!
- Schaden
 - Haftungsausfüllende Kausalität zwischen Schutzgesetzverletzung und Schaden.

Prof Dr T Rüfne

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Der Tatbestand des § 826 BGB

- Schädigung
 - Jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage des Opfers – uU auch Schädigung von Nichtvermögensinteressen
- Vorsatz
- Problem: Leichtfertiges Verhalten / Aussagen ins Blaue hinein
- Sittenwidrigkeit
 - Besondere Verwerflichkeit des Verhaltens
- Schaden
 - Haftungsausfüllende Kausalität: Kausalzusammenhang zwischen primärer Schädigung und Folgeschäden
 - Auch Folgeschäden müssen vom Vorsatz des Schädigers erfasst sein

Prof. Dr. T. Rüfner

Einführung in das Zivilrecht I (16)

Weitere Tatbestände in §§ 823 ff. BGB

- § 824 Kreditgefährdung
- § 825 Bestimmung zu sexuellen Handlungen
- § 830 Haftung von Mittätern, Anstiftern und Gehilfen (§ 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2) und bei unklarer Verursachung (Abs. 1 S. 2).
 - Bsp. für Abs. 1 S. 2: A und B schießen auf O, eine Kugel trifft. Wessen Kugel vorbeiging, lässt sich nicht ermitteln.
- § 832 Eltern haften für ihre Kinder
- 833 Tierhalterhaftung
 - Teils Beweislastumkehr, teils Gefährdungshaftung

Prof. Dr. T. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht I Vorlesung am 4.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 1: Willenserklärung -Rechtsgeschäft - Vertrag

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943